

MUSTER

Vorvertrag zum Berufsausbildungsvertrag für Schüler der einjährigen Berufsfachschule Bautechnik

Zwischen der Firma _____

Name und Anschrift

als möglicher künftiger Ausbildungsbetrieb

und

Frau / Herrn _____ geb. am: _____

Geburtsort: _____

wohnhaft in _____

PLZ

Ort

Straße: _____ Tel.: _____

zuletzt besuchte Schule: _____

erreichter Abschluss: _____ Abgangsklasse: _____

Staatsangehörigkeit: _____

als Berufsfachschüler(in) / mögliche(r) künftige(r) Auszubildende(r)

gesetzlich vertreten durch die Eltern (Vater und Mutter) oder Vormund

Herrn _____

Vor- und Nachname, Beruf, Postleitzahl, Ort, Straße

Frau _____

Vor- und Nachname, Beruf, Postleitzahl, Ort, Straße

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Schulbesuch

Der Schüler/Die Schülerin besucht die einjährige Berufsfachschule Bautechnik

Name: _____ Anschrift: _____

in der Zeit vom _____ bis _____

§ 2 Pflichten des möglichen künftigen Ausbildungsbetriebes

Der mögliche künftige Ausbildungsbetrieb übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Der Schüler/Die Schülerin wird nach dem **erfolgreichen** Besuch der einjährigen Berufsfachschule Bautechnik sowie der **regelmäßigen** Teilnahme an den vereinbarten Betriebspraktika als Auszubildende(r) des 2. Ausbildungsjahres zum _____ (Ausbildungsziel) übernommen.
2. Die erfolgreich besuchte einjährige Berufsfachschule Bautechnik wird unter vorgenannten Voraussetzungen (siehe Punkt 1) mit einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.
3. Wird ein Ausbildungsverhältnis nach erfolgreichem Besuch der Berufsfachschule Bautechnik eingegangen, so gelten die ersten vier Monate des Ausbildungsverhältnisses gemäß dem Berufsbildungsgesetz als Probezeit. Ansonsten gelten die üblichen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung.
4. Der Schüler/Die Schülerin wird in mehreren Praktika-Phasen von insgesamt **mindestens 4 Wochen** während der Schulzeit in den möglichen künftigen Ausbildungsbetrieb eingeführt. Für das Schuljahr **2009/2010** waren das die Zeiten:

z. B.	19.10.2009 – 30.10.2009	2 Wochen
	08.03.2010 – 19.03.2010	2 Wochen
	03.05.2010 – 14.05.2010	2 Wochen

Vorgenannte Betriebspraktika-Zeiten wurden mit der zuständigen Berufsfachschule Bautechnik abgestimmt.

5. Neben den Praktikazeiten während der Schulzeit finden **zusätzliche** Betriebspraktika vor Beginn, in den Herbst- und Osterferien und nach Beendigung der Berufsfachschule Bautechnik ebenfalls an insgesamt **mindestens 4 Wochen**

statt, deren Zeiten zwischen dem Praktikabetrieb und dem Schüler/der Schülerin individuell vereinbart werden.

z. B.	13.07.2009 – 31.07.2009	3 Wochen
	05.10.2009 – 09.10.2009	1 Woche
	22.03.2010 – 26.03.2010	1 Woche
	12.07.2010 – 31.07.2010	3 Wochen

6. Für die Zeit der Praktika zahlt der mögliche künftige Ausbildungsbetrieb dem Schüler/der Schülerin eine Praktikumsbeihilfe in Höhe von

15 Euro pro Tag.

§ 3

Pflichten des Schülers/der Schülerin und der gesetzlichen Vertreter

Der Schüler/Die Schülerin und die gesetzlichen Vertreter übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. Der Schüler/Die Schülerin hat die einjährige Berufsfachschule und ebenso die Betriebspraktika regelmäßig zu besuchen und gewissenhaft mitzuarbeiten. Die gesetzlichen Vertreter haben ihn/sie hierzu anzuhalten.
2. Nach dem erfolgreichen Besuch der einjährigen Berufsfachschule Bautechnik geht der Schüler/die Schülerin bei dem vorgenannten Ausbildungsbetrieb ein Berufsausbildungsverhältnis ab dem 2. Ausbildungsjahr zum _____ (Ausbildungsziel) ein.

§ 4

Vorzeitiges Ausscheiden aus der einjährigen Berufsfachschule Bautechnik oder deren erfolgloser Besuch

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der einjährigen Berufsfachschule Bautechnik ist der mögliche künftige Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

Der oben genannte künftige Ausbildungsbetrieb ist von seinen unter § 2 aufgeführten Verpflichtungen entbunden:

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der einjährigen Berufsfachschule Bautechnik oder bei erfolglosem Besuch der Berufsfachschule Bautechnik.
2. Bei vorzeitiger Beendigung der vereinbarten Betriebspraktika oder bei mangelhafter Beurteilung der Praktika seitens des Betriebes.

§ 5 Verhinderung und Krankheit

Bei Verhinderung oder im Falle einer Erkrankung hat der Schüler/die Schülerin den möglichen künftigen Ausbildungsbetrieb vor Ausbildungs-/Praktikumsbeginn unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Dies gilt auch bei Verhinderung oder Erkrankung während des Praktikums. Die Unterrichtung des Betriebes hat unverzüglich am Tag der Erkrankung, spätestens morgens vor Praktikumsbeginn zu erfolgen.

Im Falle einer Verhinderung oder Erkrankung hat der Schüler/die Schülerin keinen Anspruch auf die Praktikumsbeihilfe.

§ 6 Zusatzvereinbarung

Unentschuldigtes Fehlen berechtigt den möglichen künftigen Ausbildungsbetrieb zur fristlosen Beendigung der eingegangenen Verträge.

Alkohol- und Drogenkonsum während der Schulzeit und während der Betriebspraktika der einjährigen Berufsfachschule Bautechnik führen zur fristlosen Beendigung der eingegangenen Verträge mit dem möglichen künftigen Ausbildungsbetrieb.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der Vorvertrag zum Berufsausbildungsvertrag ist dreifach gleich lautend ausgefertigt und vom möglichen künftigen Ausbildungsbetrieb, dem Schüler/der Schülerin sowie den gesetzlichen Vertretern eigenhändig unterschrieben worden.

Je eine Ausfertigung dieses Vorvertrages erhalten

- der mögliche künftige Ausbildungsbetrieb,
- der Schüler/die Schülerin bzw. der gesetzliche Vertreter,
- die zuständige einjährige Berufsfachschule Bautechnik.

Unterschriften

Ort	Datum	Der Betrieb

Ort	Datum	Der Vater / Vormund Vor- und Nachname

Ort	Datum	Die Mutter / Vormund Vor- und Nachname